

Befristeter Arbeitsvertrag

zwischen der

Wesser GmbH, Königstraße 30, 70173 Stuttgart

(im Text Arbeitgeber genannt)

und

Herr Max Muster, Musterstraße 1, D-12345 Musterstadt

(im Text Arbeitnehmer genannt)

§ 1 Dauer, Gegenstand und Ort der Tätigkeit

- (1) Der Arbeitnehmer wird für die Zeit vom 01.06.2015 bis zum 11.07.2015 befristet als Mitgliederwerber eingestellt, wobei der Arbeitnehmer Mitgliedschaften für die Auftraggeber des Arbeitgebers abschließt. Der Vertrag endet mit Ablauf der Befristung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Arbeitnehmer ist zum vollständigen, korrekten und wahrheitsgemäßen Ausfüllen aller ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen verpflichtet. Sozial Schwache, geistig Behinderte, nicht Volljährige, nicht in Deutschland wohnhafte Ausländer sowie Kollegen des Arbeitnehmers dürfen nicht als Mitglieder geworben werden. Eine Eigenwerbung als Mitglied ist zulässig, es wird aber keine Provision dafür bezahlt. Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, Mitgliedsbeiträge, Geld- oder Sachspenden entgegen zu nehmen.
- (3) Den Einsatzort bestimmt der Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Einsatzort im gesamten deutschen Bundesgebiet liegen kann.

§ 2 Vergütung, Kostenerstattung

- (1) Der Arbeitnehmer erhält für erfolgreich vermittelte Mitglieder Provisionen und Prämien gemäß den beigefügten Provisionsregelungen [Newcomer Lohnabelle 2015]. Alle Provisionen und Prämien verstehen sich als Bruttobeträge.
- (2) Der Arbeitnehmer erhält über seinen gesamten Arbeitszeitraum einen Mindestlohn in Höhe von brutto 8,50 Euro pro Stunde. Eine volle Arbeitswoche besteht aus 40 Stunden und entsprechend einem Wochenlohn von brutto 340 Euro. Bei kürzerer Arbeitszeit wird anteilig nach Arbeitsstunden vergütet.
- (3) Der Arbeitgeber erstattet dem Arbeitnehmer auf Nachweis die Kosten der ersten Anreise vom Wohnort an den Arbeitsort. Der Arbeitgeber erstattet außerdem auf Nachweis die Kosten der Rückreise, wenn die Dauer der Tätigkeit mindestens drei Wochen betragen hat. Der Arbeitnehmer darf das Verkehrsmittel frei wählen, es werden jedoch maximal die Kosten einer Bahnfahrt zweiter Klasse inklusive ICE (Normalpreis) erstattet.
- (4) Für die gesamte Dauer der Tätigkeit trägt der Arbeitgeber die Kosten der Unterkunft. Die Auswahl der Unterkunft erfolgt ausschließlich durch den Arbeitgeber.
- (5) Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer für die gesamte Dauer der Tätigkeit kostenfrei ein Mietfahrzeug zur gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung. Die Kraftstoffkosten für das Mietfahrzeug sind vom Arbeitnehmer zu tragen und unter den Teammitgliedern aufzuteilen.
- (6) Bei der Teilnahme an Events handelt es sich um freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, auf die kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers besteht.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt 40 Stunden wöchentlich bei 6 Arbeitstagen pro Woche. Zeiten der An- und Abreise ins Arbeitsgebiet sowie Pausenzeiten zählen nicht als Arbeitszeit.

§ 4 Steuer und Sozialversicherung

- (1) Zur Berechnung und Abführung der Lohnsteuer wird der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber spätestens zum Beginn des Arbeitsverhältnisses die Steueridentifikationsnummer übermitteln und wenn vorhanden die Sozialversicherungsnummer mitteilen. Für Arbeitnehmer mit Wohnort außerhalb Deutschlands übernimmt der Arbeitgeber die Beschaffung der lohnsteuerrechtlichen Unterlagen.
- (2) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, jede Änderung seiner steuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen, insbesondere die etwaige Aufnahme einer weiteren zeitgeringfügigen Beschäftigung.

§ 5 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Der Arbeitnehmer wird mit Unterzeichnung dieses Arbeitsvertrages auf das Datengeheimnis verpflichtet. Er wird darauf hingewiesen, dass er personenbezogene Daten nur insoweit erheben, verarbeiten und nutzen darf, wie seine arbeitsvertraglichen Aufgaben es erfordern. Die unbefugte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten kann als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Das Datengeheimnis besteht auch nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis fort.

§ 6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit zum Ende eines Kalendertages gekündigt werden (Aushilfsarbeitsverhältnis gemäß § 622 Abs. 5 Nr. 1 BGB). Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass die Kündigung von Gesetzes wegen der Schriftform bedarf (Telefax oder E-Mail reichen nicht aus). Der Arbeitnehmer kann sich schadensersatzpflichtig machen, wenn er den Einsatz eigenmächtig abbricht, ohne dass er eine Kündigung erklärt hat.

§ 7 Verfallklausel

- (1) Alle Ansprüche, die sich aus diesem Arbeitsverhältnis ergeben, sind binnen einer Frist von 3 Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Partei geltend zu machen, ansonsten verfallen sie.
- (2) Im Fall der Ablehnung des Anspruchs durch die andere Partei, genauso wie im Falle einer ausbleibenden Erklärung der anderen Partei innerhalb von 3 Wochen nach Geltendmachung des Anspruchs, müssen die Ansprüche innerhalb einer weiteren Frist von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht werden, ansonsten verfallen sie.

§ 8 Vertragsumfang, Salvatorische Klausel

- (1) Bestandteil dieses Vertrages sind die Regelungen auf der Vorder- und Rückseite der beigefügten [Newcomer Lohnabelle 2015]. Der Arbeitsvertrag umfasst somit insgesamt 4 Seiten.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Wesser GmbH

Max Muster